



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, WR II 2, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

*-nur per e-mail-
An die beteiligten Kreise
gemäß Verteiler

TEL +49 22899 305 - 2560

FAX +49 22899 305 - 2398

WRII2@bmu.bund.de

www.bmu.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Stellungnahme der beteiligten Kreise zum Referentenentwurf
WR II 2 - 30101-6/8

Bonn, 06.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den (innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union.

Für eine schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf bis zum

9. September 2019

an das Referatspostfach WRII2@bmu.bund.de wäre ich Ihnen dankbar.

Hinsichtlich einer geplanten mündlichen Anhörung der Verbände zum Referentenentwurf kommen wir in Kürze mit einem separaten Einladungsschreiben auf Sie zu.

Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen:





Seite 2

- Kern des Referentenentwurfs ist die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs). Hinsichtlich der Ziele und Inhalte des Referentenentwurfs verweise ich auf die beige-fügte Anlage (Eckpunkte der Novellierung des KrWG).
- Das Gesetz dient der Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie, die bis zum 5. Juli 2020 erfolgt sein muss.

Hinweis:

Der Referentenentwurf, insbesondere die Änderungsvorschläge in § 23, § 24 Nr. 3 und § 45 KrWG-E sind nicht ressortabgestimmt. Im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird das Vorgehen im Hinblick auf diese Vorschläge daher noch intensiv zwischen den Ressorts diskutiert werden. § 24 Nr. 3 beinhaltet eine Ermächtigung für die Bundesregierung zur Festlegung in einer Verordnung, dass bestimmte Erzeugnisse nur unter dem Einsatz von sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyklaten, in Verkehr gebracht werden dürfen. Innerhalb der Bundesregierung wird noch geprüft, ob es einer solchen Verrechtlichung bedarf. Mit Blick auf die Änderungsvorschläge in § 23 ff. KrWG-E ist zudem im Rahmen der Ressortabstimmung insbesondere den spezifischen Anforderungen des Baubereichs noch angemessen Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Änderungsvorschläge in § 45 KrWG-E besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf, u. a. über die Auswirkungen der Vorschläge auf das Vergaberecht. Ziel ist es, die Vorschläge mit der vergaberechtlichen Systematik und europarechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten



Seite 3

sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen.

Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Frank Petersen

Anlagen

Gesetzentwurf (Referentenentwurf und Lesefassung KrWG)

Eckpunktepapier

Abfallrahmenrichtlinie (Änderungsfassung)

Einweg-Kunststoff-Richtlinie